



Die Satzung zukunftsfest gestalten Der Blick der Finanzverwaltung

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Parchim, 25. Juni 2022

Die Satzung zukunftsfest gestalten – aus steuerlicher Sicht

1. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins

Inhalte der Satzung – „MUSS“-Inhalte

Die richtige Formulierung

Unterscheidung Zweck und Zweckverwirklichung

2. Satzungsänderungen

Wegen der eigenen Tätigkeiten

Wegen Rechtsänderungen

Wegen besonderer Ereignisse

3. Verlust der Gemeinnützigkeit



PRAXISTAG
25.06.22
#Engagement leicht gemacht
09:00-16:00 Uhr
Parchim

**DEINE HERAUSFORDERUNG
IM EHRENAMT IST UNSERE
KERNKOMPETENZ**

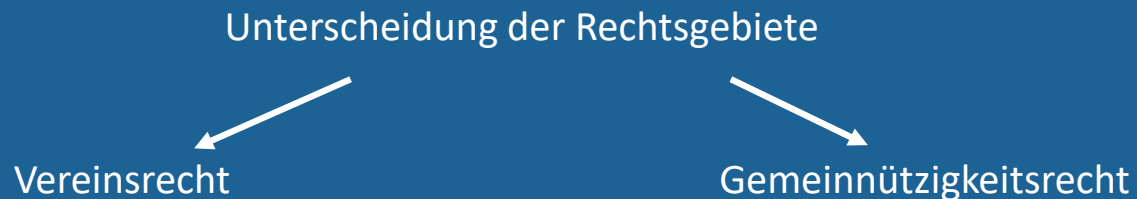
KOMM ZUM PRAXISTAG

 Stiftung für Ehrenamt und
bürgerschaftliches Engagement
in Mecklenburg-Vorpommern

Die Satzung zukunftsfest gestalten

1. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins

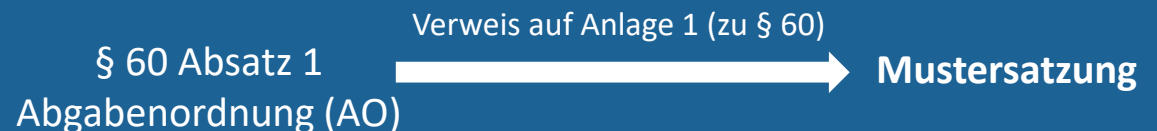
Voraussetzung für die Entstehung eines Vereins ist die Errichtung einer Satzung.



Für grundlegende Inhalte sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

Für die **Anerkennung der Gemeinnützigkeit** sind weitere Inhalte **zwingend** erforderlich.

Nach welcher Vorschrift richten sich diese Inhalte?



Die Satzung zukunftsfest gestalten

1. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins



Inhalte der Satzung – „MUSS“-Inhalte aus steuerrechtlicher Sicht

1. Name der Körperschaft
2. Sitz der Körperschaft
3. Ausschließlichkeit und
4. Unmittelbarkeit der
5. gemeinnützigen/mildtätigen/kirchlichen Zwecke i.S. der Abgabenordnung
6. Zweck (möglichst nach § 52 Abs. 2 AO benennen)
7. Zweckverwirklichung (möglichst abschließend)
8. Selbstlosigkeit
9. nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
10. Mittel nur für Satzungszwecke
11. keine Zuwendungen an Mitglieder
12. keine Begünstigung Dritter durch zweckfremde Ausgaben
13. keine Begünstigung Dritter durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
14. Vermögensbindung bei Auflösung mit Benennung eines genauen Zwecks oder/und empfangende Körperschaft
15. Vermögensbindung bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke mit Benennung eines genauen Zwecks oder/und empfangende Körperschaft

Die Satzung zukunftsfest gestalten

1. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins

Die richtige Formulierung

- für Satzungen gilt die Vertragsfreiheit
- steuerlich gibt es derzeit keine Pflicht zur wörtlichen Übernahme der Mustersatzung
- Empfehlung der Finanzverwaltung: Übernahme der Formulierungen der Mustersatzung

Stimmen Sie die gemeinnützigen Punkte in Ihren Satzungsentwürfen möglichst vor einer Eintragung ins Vereinsregister mit dem Finanzamt ab.

Die Satzung zukunftsfest gestalten

1. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins

Unterscheidung Zweck und Zweckverwirklichung = zwei Muss-Inhalte der Satzung

Zweck

- ausschließlich eine oder mehrere Nummern aus dem Zweckkatalog in der Abgabenordnung (§ 52 AO)
- abschließende Aufzählung (26 Nummern)
- andere Zwecke sind nicht gemeinnützig
- sehr umfangreich auslegbar

Zweckverwirklichung

- meint alle Aktivitäten und Tätigkeiten der Vereinsmitglieder für den Verein
- muss den benannten Zweck(en) in der Satzung betreffen
- darf keine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten

Die Satzung zukunftsfest gestalten

1. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins

Unterscheidung Zweck und Zweckverwirklichung

- Zweck muss eindeutig in der Satzung benannt sein
- Zweckverwirklichung ist sehr unterschiedlich und vielfältig, müssen und können trotzdem den Zwecken in § 52 AO zugeordnet werden
- Begriffe der Zwecke haben manchmal eine andere Bedeutung bzw. Definition als im allgemeinen Sprachgebrauch
- bei Schwierigkeiten bei der Zuordnung zu den Katalogzwecken:

→ gern Kontakt zum Finanzamt aufnehmen

Die Satzung zukunftsfest gestalten

2. Satzungsänderungen

Aus den unterschiedlichsten Gründen kann eine Änderung oder Anpassung der Satzung notwendig sein. Diese kann

- aus eigenem Antrieb innerhalb des Vereins oder
- aufgrund einer Aufforderung des Finanzamtes
- aufgrund von Rechtsänderungen
- aufgrund von besonderen Ereignissen

erfolgen.

Die Satzung zukunftsfest gestalten

2. Satzungsänderungen

Wegen der eigenen Tätigkeiten

- in den Steuererklärungen der Vereine für das Finanzamt müssen Berichte über die Tätigkeiten des Vereins enthalten sein
- die sogenannten Tätigkeitsberichte zeigen auf, was der Verein alles getan hat, um seine Satzungszwecke zu erfüllen
- passen die Tätigkeiten nicht (mehr) mit den Satzungszwecken überein, wird ihr Finanzamt sie auffordern, die Satzung oder die Tätigkeiten entsprechend anzupassen

Deshalb sollten Satzungszwecke und Zweckverwirklichungen gut durchdacht werden, wenn die Satzung erarbeitet wird.

Die Satzung zukunftsfest gestalten

2. Satzungsänderungen

Wegen Rechtsänderungen

- auch im Gemeinnützigkeitsrecht erfolgen Rechtsänderungen
- manchmal ändern sich auch Muss-Inhalte für die Satzung

➤ Müssen Satzungen angepasst und neu eingetragen werden, nur weil sich das Gesetz ändert?

Nein! Es besteht dann ein Vertrauensschutz.

ABER: Bei der nächsten Satzungsänderung sind alle neuen oder geänderten Muss-Inhalte zu aktualisieren.

Die Satzung zukunftsfest gestalten

2. Satzungsänderungen

Wegen Rechtsänderungen

- Müssen Satzungen angepasst werden, weil ein neu aufgenommener Zweck in § 52 AO besser zu den Zweckverwirklichungen im Verein passt?

Nein!

Die alten Zwecke haben auch weiterhin Bestand. Es ist aber erlaubt die Zwecke in der Satzung anzupassen, wenn die neuen Katalogzwecke besser gefallen.

Beispiel: Klimaschutz statt Umweltschutz

Die Satzung zukunftsfest gestalten

2. Satzungsänderungen

Wegen besonderer Ereignisse

Was ist mit besonderen Ereignissen gemeint?

- Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen)
- Umweltkatastrophen (z.B. Ölverschmutzung von Seen oder Meere)
- Pandemien
- Krieg
- ...

Was passiert, wenn der Verein aufgrund dieser Ereignisse nicht entsprechend der Satzung tätig war?

- keine Tätigkeit im gesamten Jahr wegen höherer Gewalt ist unschädlich

Die Satzung zukunftsfest gestalten

2. Satzungsänderungen

Wegen besonderer Ereignisse

Wer soll helfen, um die Situation für betroffene Menschen oder Tiere zu verbessern?

- alle, die können

Dürfen alle Vereine helfen?

- grundsätzlich schreibt die Satzung der Vereine vor, wer helfen **darf**
- passt der Satzungszweck zum Ereignis, darf der Verein sofort helfen
- u.a. einschlägige Zwecke: Mildtätigkeit, Katastrophenschutz, Wohlfahrtspflege

Was ist mit denen, die nicht diese Zwecke in der Satzung stehen haben?

- die benötigen eine Erlaubnis in Form eines Erlasses der Finanzministerien oder des Bundesministeriums der Finanzen
- sogenannter Katastrophenerlass

Die Satzung zukunftsfest gestalten

2. Satzungsänderungen

Wegen besonderer Ereignisse

Exkurs: Katastrophenerlass am Beispiel des Krieges in der Ukraine

- enthält Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine
- erlaubt Abweichungen von der Rechtslage, wenn ein Bezug zur Katastrophenlage besteht, z.B.
 - Handeln außerhalb der Vereinszwecke
 - Erlaubnis von Sonderspendenaktionen durch bestimmte Einrichtungen mit vereinfachtem Spendennachweis

Die Satzung zukunftsfest gestalten

3. Verlust der Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit kann wegen verschiedener Gründe aberkannt werden oder entfallen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Aberkennung durch das Finanzamt nur zeitweise oder endgültig erfolgt.

Zeitweise

- bei akutem „Fehlverhalten“ (z.B. Mittelfehlverwendung, überwiegende satzungsabweichende Tätigkeiten, Satzungsänderungen mit formellen Fehlern, Schätzung wegen fehlender Unterlagen bzw. Jahreserklärungen)
- (Wieder-)Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- teils im gleichen Jahr (z.B. nach einer Schätzung) oder Folgejahr
- teils automatisch ab dem Folgejahr gegeben (z.B. bei einer Mittelfehlverwendung, die nur ein Jahr betrifft)
- ab dem Folgejahr der Eintragung einer Satzungsänderung (wenn Satzungsänderungen die Muss-Inhalte schädlich veränderten)

Endgültig

- Streichung oder fehlerhafte Änderung der Vermögensbindungsklausel
- bei umfangreicher und endgültiger Mittelfehlverwendung, die einem Verstoß gegen die Vermögensbindungsklausel entspricht
- grundsätzlich keine Wiederanerkennung

Die Satzung zukunftsfest gestalten

3. Verlust der Gemeinnützigkeit

Exkurs: Politische Betätigung

Grundsatz: Zeitlich begrenzter Verlust der Gemeinnützigkeit

→ da akutes „Fehlverhalten“:

- überwiegende satzungsabweichende Tätigkeiten

BEACHTEN:

Es ist einem gemeinnützigen Verein gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und der Verein parteipolitisch neutral bleibt.

Es wird zudem nicht beanstandet, wenn ein gemeinnütziger Verein außerhalb der Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Verein-und-Ehrenamt/vereinsnews/>

Franziska Schnürer

Sachbearbeiterin Gemeinnützigkeitsrecht

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/>